

Bundesweite Erklärung zur Vermeidung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer

Präambel

1. Die Unterzeichnenden erklären ihre ethische Verpflichtung und ihren Willen, Feten vor Leiden und Schmerzen zu bewahren, indem die Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer insbesondere im letzten Trächtigkeitsdrittel vermieden wird.

2. Die Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer ist tierschutzrechtlich bisher grundsätzlich nicht geregelt.

3. Bislang ist nur der Umgang mit Feten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt geregelt, wenn sie für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden (vgl. § 14 Nr. 1b, Tierschutz-Versuchstierverordnung).

4. Unzulässig ist der Transport eines Schafes/einer Ziege innerhalb der letzten 10% der Trächtigkeit (vgl. Anhang I Kapitel I Nr. 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005).

5. Die Unterzeichnenden benötigen keine rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Schlachtung von tragenden kleinen Wiederkäuern insbesondere im letzten Trächtigkeitsdrittel. Aufgrund der großen Rassenvielfalt (deutschlandweit über 70 physiologisch sehr unterschiedliche Schafsrassen und über 20 Ziegenrassen) ist nach bisherigem Kenntnisstand eine allgemeingültige und rechtssichere Abgrenzung der Trächtigkeitsstadien nicht möglich. Solange jedoch keine verbindlichen, für alle Beteiligten unterscheidbaren Erkennungs-

merkmale der Trächtigkeitsmittel existieren, kann keine rechtssichere Bestrafung erfolgen. Deshalb und insbesondere zum Schutz der Feten setzen die Unterzeichnenden verstärkt auf Information und Prävention.

6. Die Unterzeichnenden befürworten und unterstützen das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geförderte Forschungsvorhaben „SiGN“ (Schlachtung gravider Nutztiere) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg und der Universität Leipzig.

Die Unterzeichnenden geben deshalb die nachfolgend abgedruckte Erklärung ab:

Erklärung

1. Kleine Wiederkäuer im letzten Trächtigkeitsdrittel sollen grundsätzlich nicht zur Schlachtung gelangen.

2. Schlachtungen tragender kleiner Wiederkäuer stellen eine Ausnahme dar, die nicht erwünscht ist und nicht auf routinemäßige Haltings- und Herdenmanagementmaßnahmen zurückzuführen ist. Die bewusst herbeigeführte Bedeckung von zur Schlachtung bestimmten Schafen und Ziegen bietet hinsichtlich einer höheren Schlachtausbeute bzw. einer verbesserten Schlachtkörperqualität keinerlei Vorteile.

3. Gemäß den bestehenden Verfahren der Guten Fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (GAP)* richten die Er-

zeugerbetriebe das betriebliche Gesundheits- und Herdenmanagement darauf aus, dass kleine Wiederkäuer im letzten Trächtigkeitsdrittel nicht geschlachtet werden. Hierbei werden sie unter anderem von Tierärztinnen oder Tierärzten, Beraterinnen oder Beratern im Rahmen von Behandlung und Betreuung unterstützt.

4. Zusätzlich und ergänzend zu den bereits praktizierten Verfahren der GAP sollen Maßnahmen zum Informationsgewinn und zur Informationsweitergabe entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Tierhalterinnen und Tierhalter, praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte, Transporteure und Viehhändler, Schlachtbetriebe) etabliert werden, um die Schlachtung tragender Schafe und Ziegen insbesondere im letzten Trächtigkeitsdrittel zu verhindern.

5. Die Tierhalterin oder der Tierhalter gibt die zur Schlachtung bestimmten Tiere nach Prüfung aller ihm gemäß GAP zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und nach bestem Wissen und Gewissen als nicht im letzten Trächtigkeitsdrittel befindlich ab und bestätigt dies gegenüber den nachfolgenden Stufen der Wertschöpfungskette schriftlich.

6. Die Unterzeichnenden befürworten die Erarbeitung, Entwicklung und Etablierung individuell anwendbarer und praxisgerechter Indikatoren und Maßnahmen zur zuverlässigen Identifizierung der unterschiedlichen Trächtig-

keitsstadien bei kleinen Wiederkäuern und damit verbunden der Vermeidung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer insbesondere im letzten Drittel der Trächtigkeit.

7. Sollte es trotz aller ergriffenen Maßnahmen und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht zu einer Abgabe tragender Schafe und Ziegen im letzten Trächtigkeitsdrittel zur Schlachtung kommen, wird die in der Wertschöpfungskette jeweils vorgelegte Stufe bzw. die betreffende Geschäftspartnerin oder der betreffende Geschäftspartner über die festgestellte Trächtigkeit informiert.

8. Nottötungen, die aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten notwendig sind, müssen auch bei Trächtigkeit weiter erlaubt bleiben.

9. Die Unterzeichnenden erarbeiten gemeinsam auf der Grundlage dieser Erklärung z.B. Handlungsempfehlungen, Ausführungshinweise und/oder Merkblätter für ihre Mitglieder zur Erläuterung dieser Erklärung.

10. Die unterzeichnenden Organisationen werden ihre Mitglieder und die Halter kleiner Wiederkäuer zur Einhaltung der Erklärung auffordern.

Ortrun Humpert (VDL)
Josef Baumann (WDL)
Dr. Regina Walther (BDZ)
Günther Czerkus
(Bundesverband Berufsschäfer)
Rolf Seim (VSZM)
Dr. Karl-Heinz Kaulfuß
(DVG-Fachgruppe „Krankheiten Kleiner Wiederkäuer“)

*) Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und dem Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 ist die Gute Landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne der gewöhnliche Standard der Bewirtschaftung, die ein verantwortungsbewusster Landwirt in der betreffenden Region anwenden würde.